



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 298-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.392

Eingereicht am: 01.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) (Sprecher/in)
Steiner (Boll, EVP)
Riem (Iffwil, BDP)
von Arx (Schliern b. Köniz, glp)
Rothenbühler (Lauperswil, BDP)
Kohler (Meiringen, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 786/2021 vom 23. Juni 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 2 und 3: Ablehnung

Priorisierung der Fördergelder, um Ziele der Energiestrategie 2006 besser zu erreichen

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz dahingehend anzupassen,

1. dass Neubauten auf der grünen Wiese zu einem tieferen Ansatz gefördert werden als Sanierungen von bestehenden Gebäuden
2. dass Abbruch und Ersatzneubau zu einem höheren Ansatz gefördert werden als Neubauten auf der grünen Wiese
3. dass bei der Höhe der Fördergelder raumplanerische Kriterien einbezogen werden

Begründung:

Der Bericht zur Energiestrategie 2006 zeigt deutlich, dass die Ziele im Gebäudebereich nicht erreicht wurden und dass durch Neubauten der Gesamtenergiebedarf im Gebäudebereich in der Berichtsperiode sogar gestiegen ist. Der Kanton Bern setzt grosse Beträge an Fördergeldern ein, um den bestehenden Gebäudeenergiebedarf zu senken, bei gleichzeitiger Förderung von Neubauten. Mit der oben beantragten Änderung der Förderpraxis kann die Zielerreichung der Energiestrategie in eine positive Richtung gelenkt werden. Die Summe der Fördergelder für das Programm für erneuerbare Energien soll durch die Anträge nicht beeinflusst werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat den «Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015 – 2019 sowie neue Massnahmen 2020 – 2023» am 12. August 2020 verabschiedet. Zudem wurde dieser im Rahmen der Frühlingsession 2021 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen. Aus dem Bericht geht hervor, dass die Ziele der kantonalen Energiestrategie bei Halbzeit nur teilweise erreicht wurden. Bei der Energienutzung und der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien wurden die Zwischenziele deutlich verfehlt. Der Regierungsrat sieht für die aktuelle Umsetzungsperiode eine Reihe neuer Massnahmen vor und setzt sich selber ambitionöse Ziele. Die Sanierungsrate der Gebäudehüllen und der Ersatz fossiler Heizungen sind weiterhin zu tief. Mit besseren Rahmenbedingungen für die Nutzung erneuerbarer Energien und mehr Anreizen für Gebäudesanierungen will der Regierungsrat die Dekarbonisierung des Wärmesektors vorantreiben.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Regierungsrat zu den gestellten Anträgen wie folgt Stellung:

1. Per 8. April 2021 wurde das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz neu ausgerichtet. Es werden nur noch jene Massnahmen finanziell unterstützt, die zu einer deutlichen Reduktion von fossilen Brennstoffen führen. Damit werden die verfügbaren Mittel von Bund und Kanton noch gezielter eingesetzt.

Bei den Neubauten werden für Gebäude GEAK A/A und Plusenergie keine Beiträge mehr ausbezahlt. Dies weil die Differenz zu den gesetzlichen Minimalanforderungen bei Neubauten immer kleiner wird.

Gleichzeitig werden die Beiträge für Neubauten nach den Standards Minergie-A und Minergie-P auf den Mindestbeitragssatz gemäss HFM (Harmonisiertes Fördermodell) reduziert. Dies entspricht der Mindestvorgabe des Bundes.

Im Bereich der Sanierungen werden die Beiträge über den GEAK-Effizienzklassenaufstieg vollzogen. Je umfangreicher die umgesetzten Massnahmen, desto grösser der Klassenaufstieg und desto grösser die Beiträge. Diese sind in der Regel höher als der Beitrag für Neubauten.

Der Regierungsrat beantragt aus diesem Grund Annahme und Abschreibung der Ziffer 1.

2. Die kantonale Energiegesetzgebung sowie auch das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz macht keine Unterscheidung zwischen Neubau und Ersatzneubau. Es gelten dieselben energetischen Anforderungen. Aus energetischer Sicht gibt es keine Gründe, von dieser geltenden Praxis abzuweichen.

Der Regierungsrat erachtet es auch zukünftig als zielführender, zur Verhinderung von Neubauten auf der grünen Wiese und zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen die Planungsinstrumente der Raumplanung, Richtplanung und Nutzungsplanung, einzusetzen.

Der Regierungsrat beantragt aus diesem Grund die Ablehnung der Ziffer 2.

3. Mit dem Gebäudeprogramm wollen Bund und Kantone den Energieverbrauch und den CO₂-Ausstoss des Schweizer Gebäudeparks reduzieren. Eine bessere Dämmung kann den Wärmebedarf eines Gebäudes um mehr als die Hälfte reduzieren und ein Umstieg auf erneuerbare Energien beim Heizen die CO₂-Emissionen fast auf Null senken. Das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz richtet sich daher primär an Hauseigentümer, die ihre Liegenschaft zeitgemäss bauen oder sanieren wollen. Im Vordergrund steht das Erzielen einer grossen CO₂-Wirkung. Aufgrund der klar formulierten Zielsetzung und der breiten Abstützung erachtet es der Regierungsrat als nicht zielführend, zukünftig im Bereich der energetischen Förderung zusätzliche raumplanerische Kriterien mit einzubeziehen.

Der Regierungsrat beantragt aus diesem Grund die Ablehnung der Ziffer 3.

Verteiler

– Grosser Rat